

Die Familie im System der Sozialen Sicherheit

Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und Verwandtenunterstützung

Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik 2021

1. Dezember 2021

Dr. iur. Alexander Suter

Stv. Geschäftsführer, Fachbereich Recht und Beratung der SKOS

Übersicht

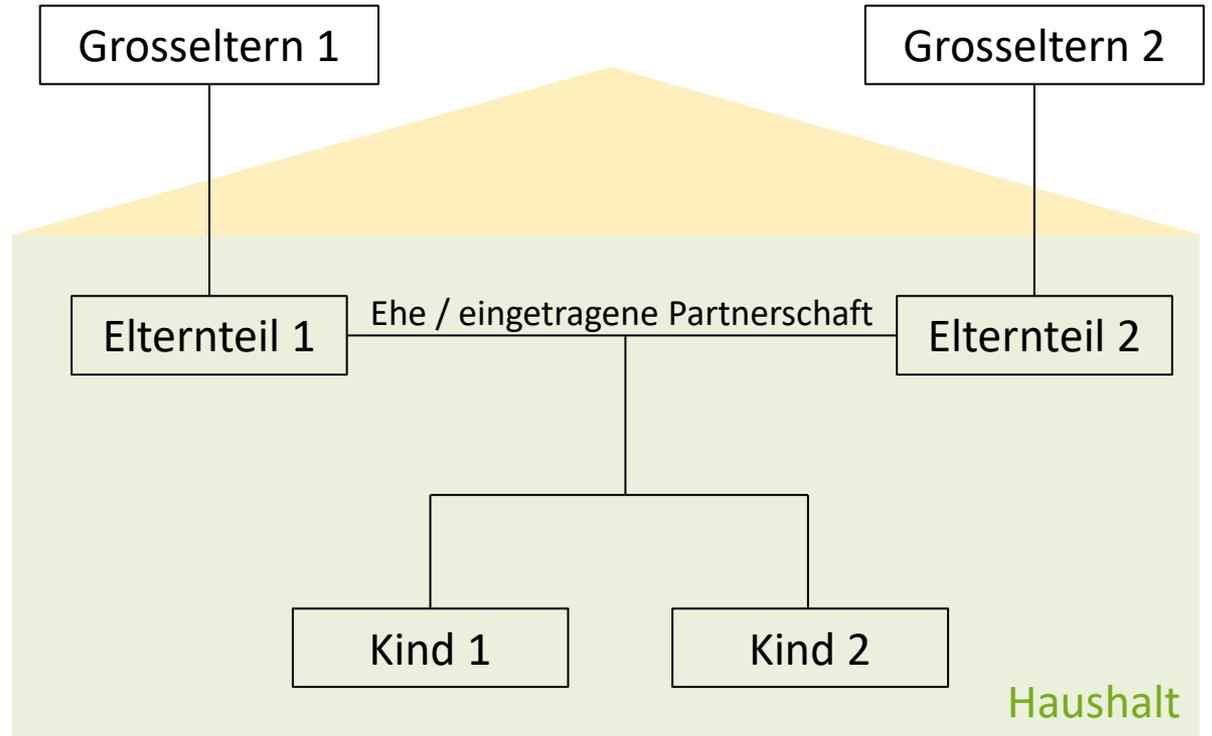
- Grundsätze der Unterstützung durch Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und Verwandtenunterstützung
- Unterschiede in der Existenzsicherung für „Norm-Familien“ und andere Familienformen, am Beispiel von Konkubinaten mit einem gemeinsamen und einem nicht gemeinsamen Kind
- Diskussion:
 - Handlungsbedarf bei der Unterstützung für Familien „ausserhalb der Norm“?
 - Kantonales Sozialhilferecht als Impuls für das Familienrecht?

Zweckbestimmungen im Vergleich

Ergänzungsleistungen	Sozialhilfe	Verwandtenunterstützung
Sichern ein soziales Existenzminimum, falls AHV oder IV-Renten nicht ausreichend sind.	Sichert ein soziales Existenzminimum als unterstes Netz der sozialen Sicherheit	Gewährt Personen in Not einen Unterstützungsanspruch gegenüber Angehörigen in günstigen Verhältnissen
Regelung durch Bund: <i>ATSG, ELG</i>	Regelung durch Kantone: <i>Kantonale SHG, SKOS-RL</i>	Regelung durch Bund: <i>Familienrecht ZGB</i>

«Norm-Familie»

Wie werden Ansprüche bemessen auf Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und Verwandtenunterstützung?

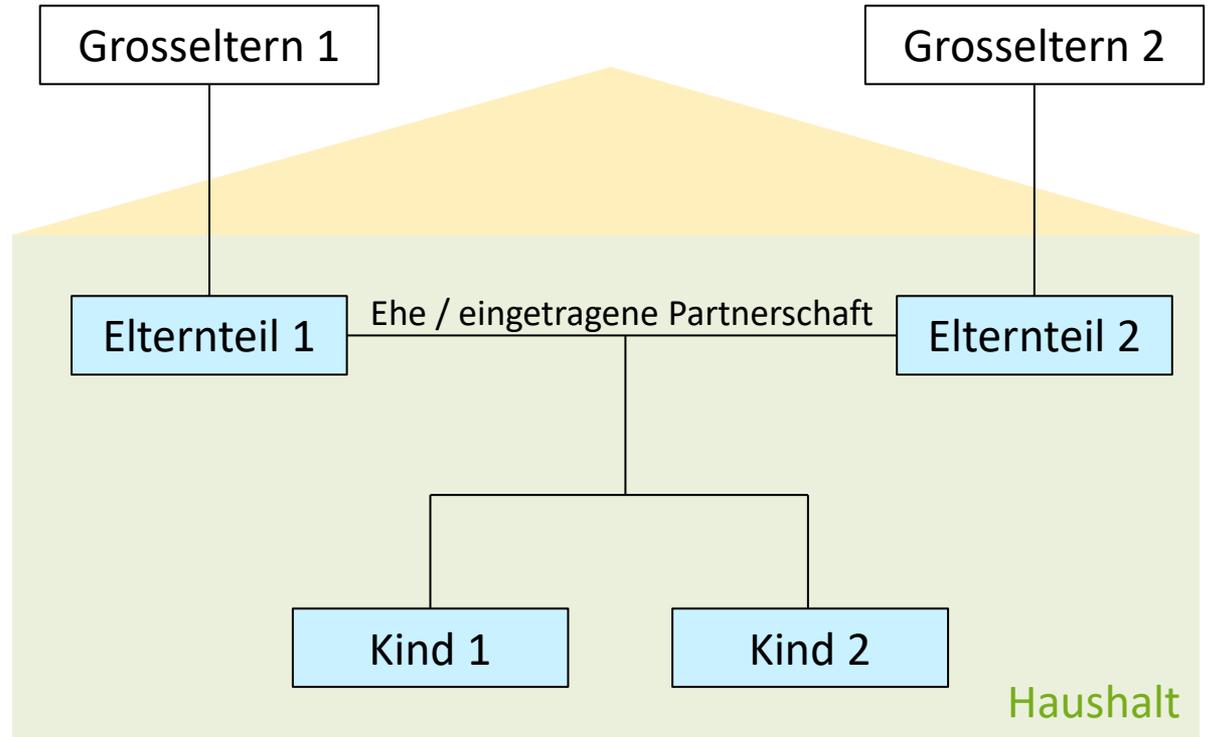


Ergänzungsleistungen für die «Norm-Familie»

Familienmitglieder
im Haushalt
werden
zusammen
betrachtet.

Art. 9 Abs. 2 ELG

Gemeinsame
Berechnung des
EL-Anspruchs

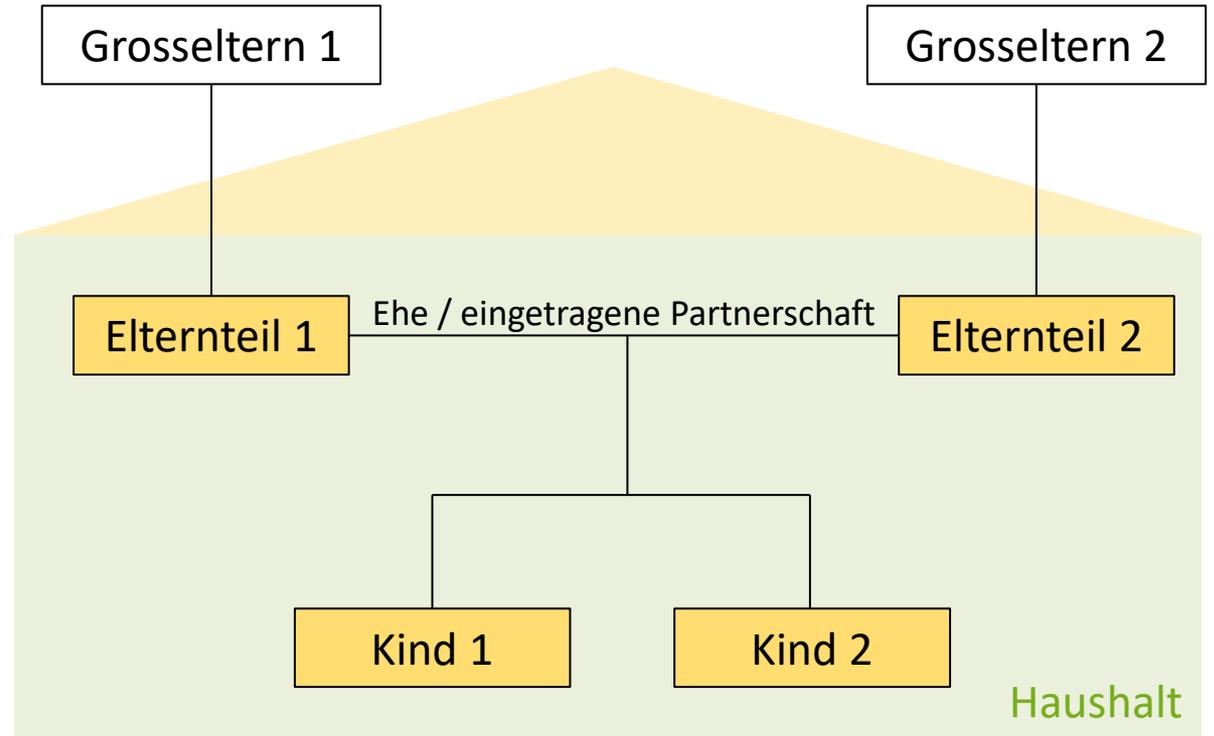


Sozialhilfe für die «Norm-Familie»

Familienmitglieder
im Haushalt
werden
zusammen
betrachtet.

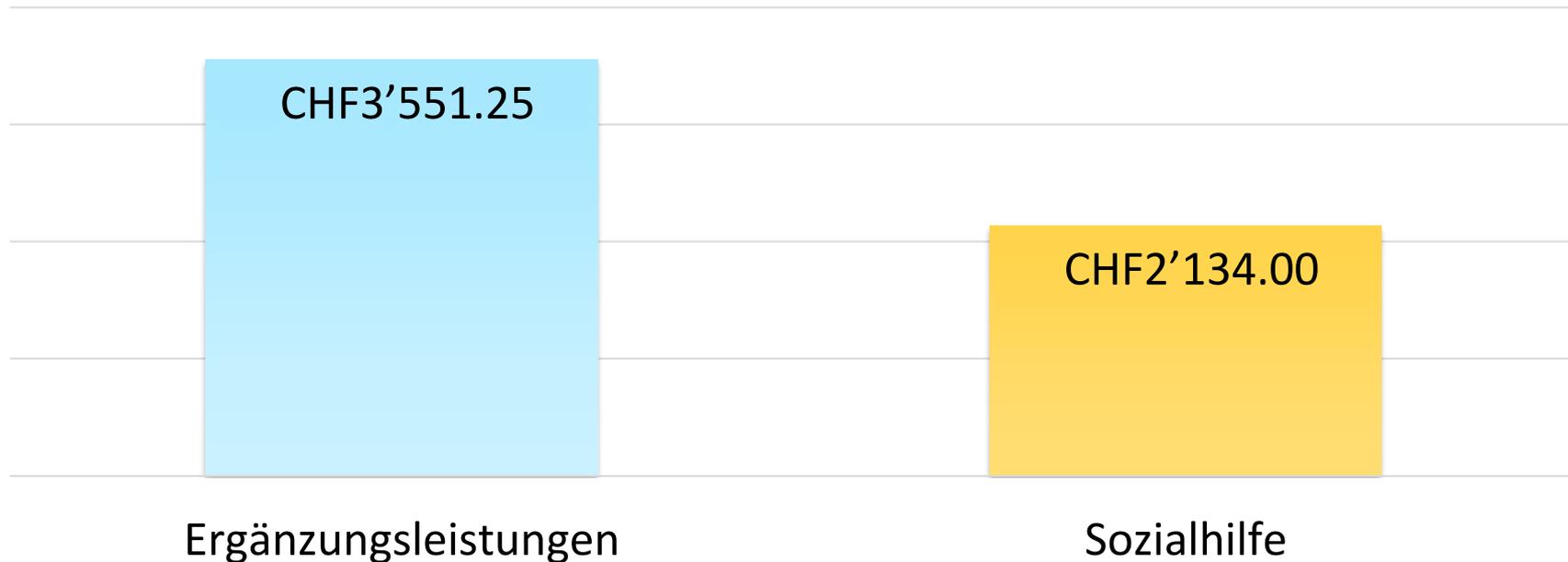
SKOS-RL C.2

Unterstützungseinheit der Sozialhilfe



Grundbedarf pro Monat: EL und SH im Vergleich

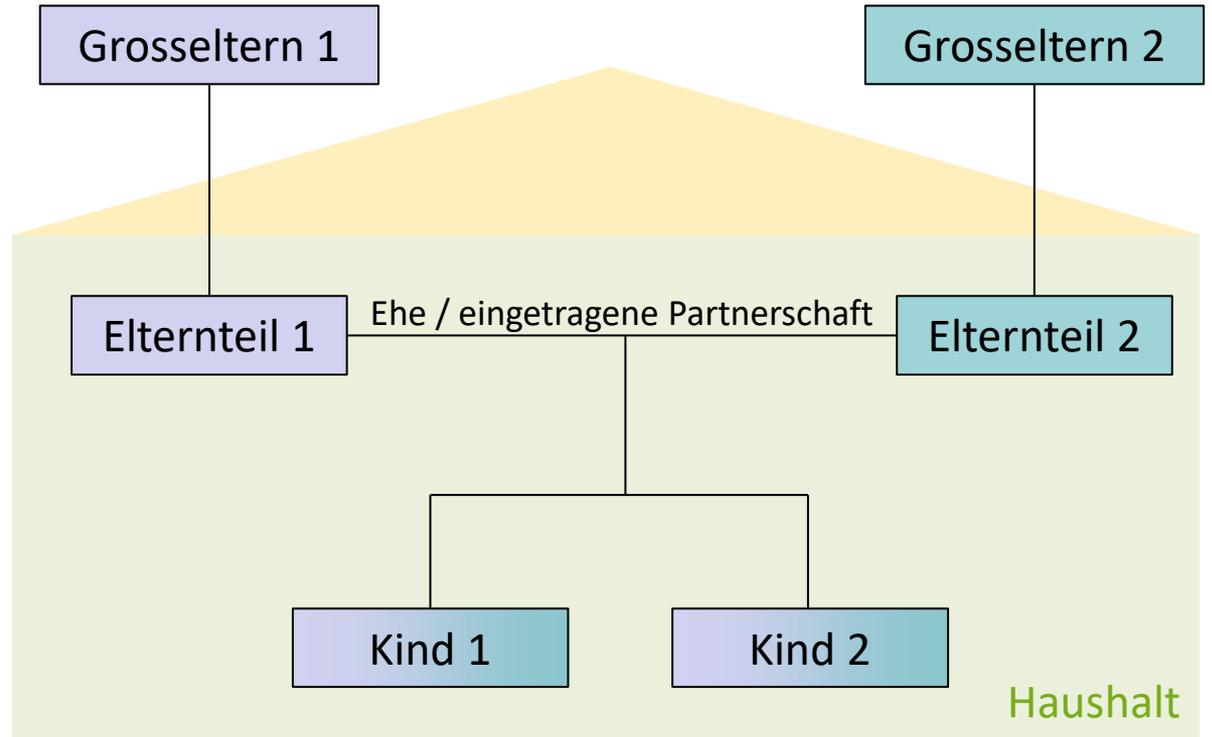
Verheiratete Eltern mit 2 Kindern (< 11 J.) in einem Haushalt



Verwandtenunterstützung für die «Norm-Familie»

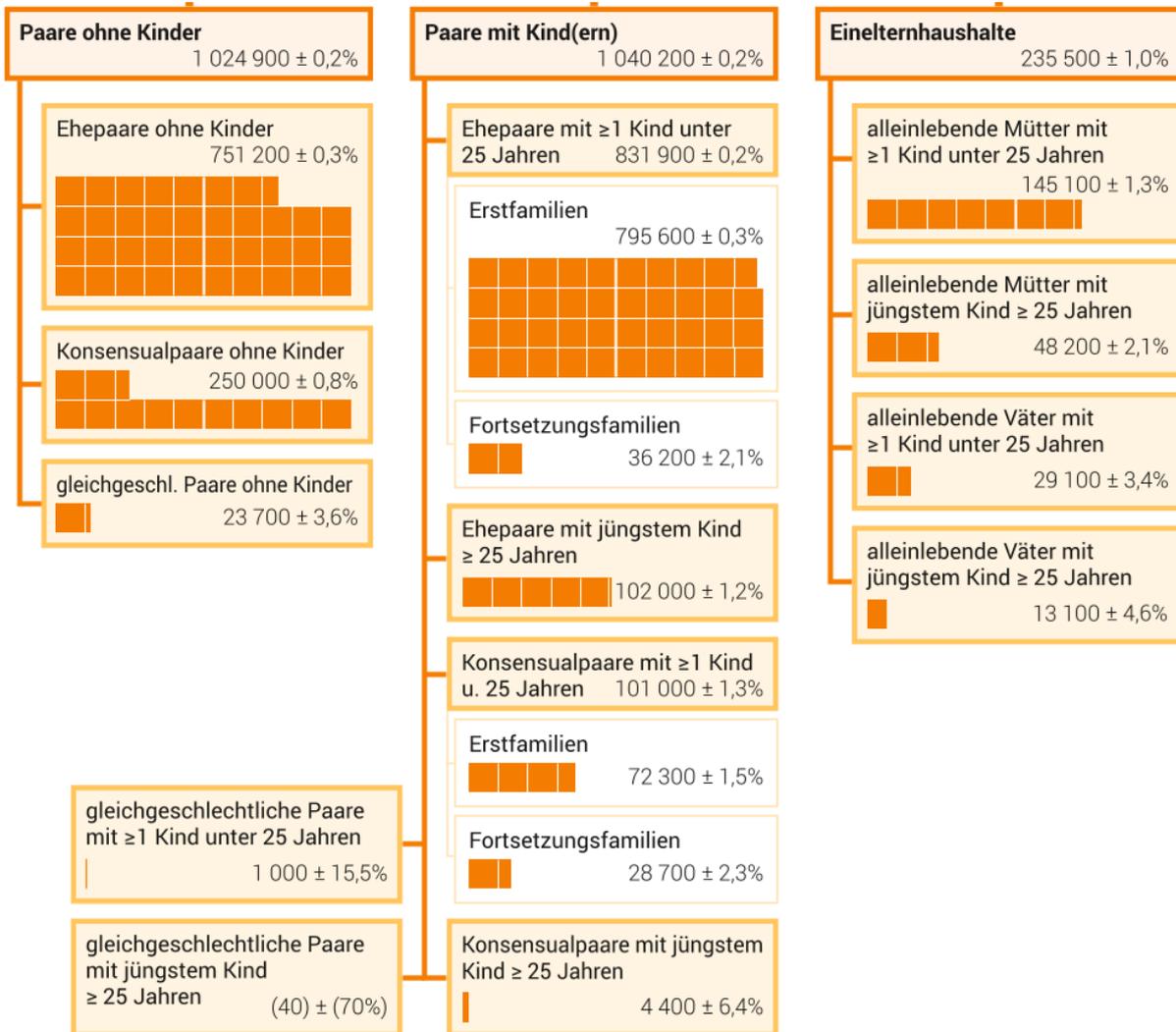
Anspruch für
Angehörige in
gerader Linie
Art. 328 ZGB

Verwandten-
unterstützung
auf- und
absteigend



Fazit zur Unterstützung von „Norm-Familien“

- Die Unterstützungsleistungen für „Norm-Familien“ in Not sind in den Bereichen der EL und SH vom Umfang her zwar unterschiedlich, aber die erwarteten Solidaritäten sind im Einklang mit dem Familienrecht.
- Von Angehörigen in gerader Linie wird – nach Ende der elterlichen Unterhaltspflicht – eine geringe Solidarität erwartet.

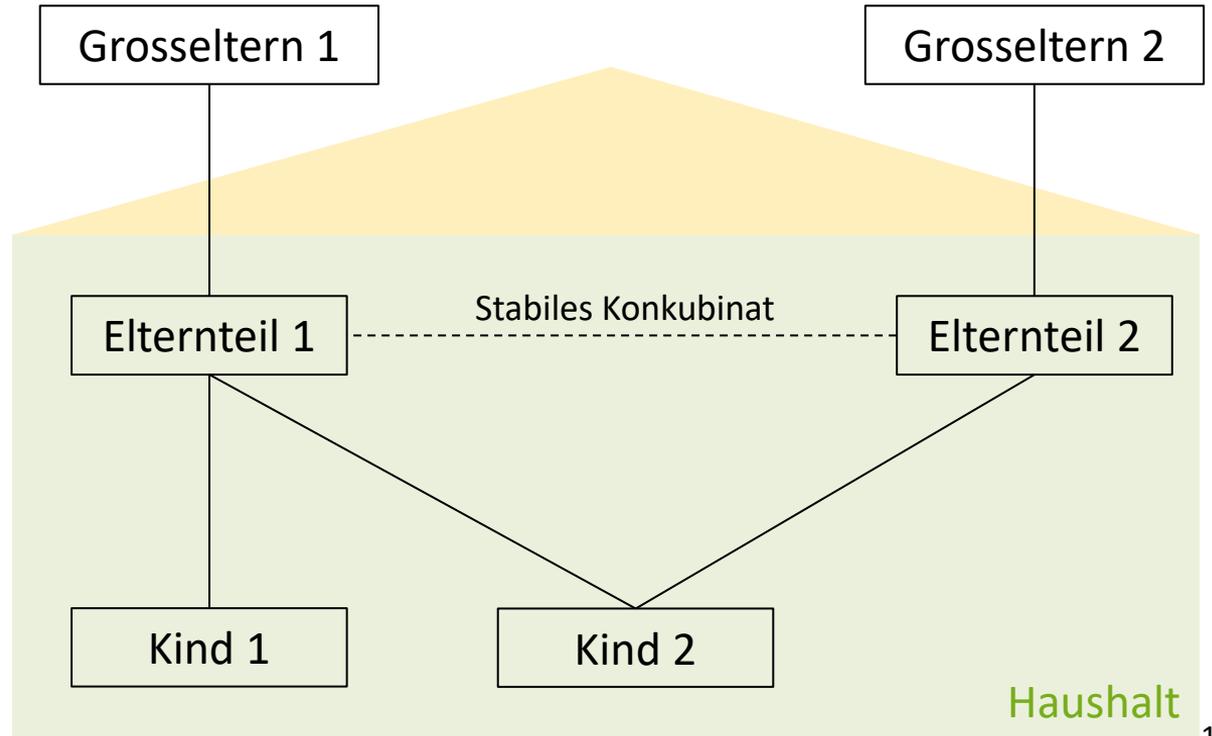


Einfamilienhaushalte kumulierte Daten 2017-2019

„Stabiles Konkubinat“ (Patchwork-Familie)

Welche
Unterschiede
bestehen:

- bei der Unterstützung gegenüber der „Norm-Familie
- zwischen SH, EL und VU?



Stabiles Konkubinat (im Sinne der Sozialhilfe)

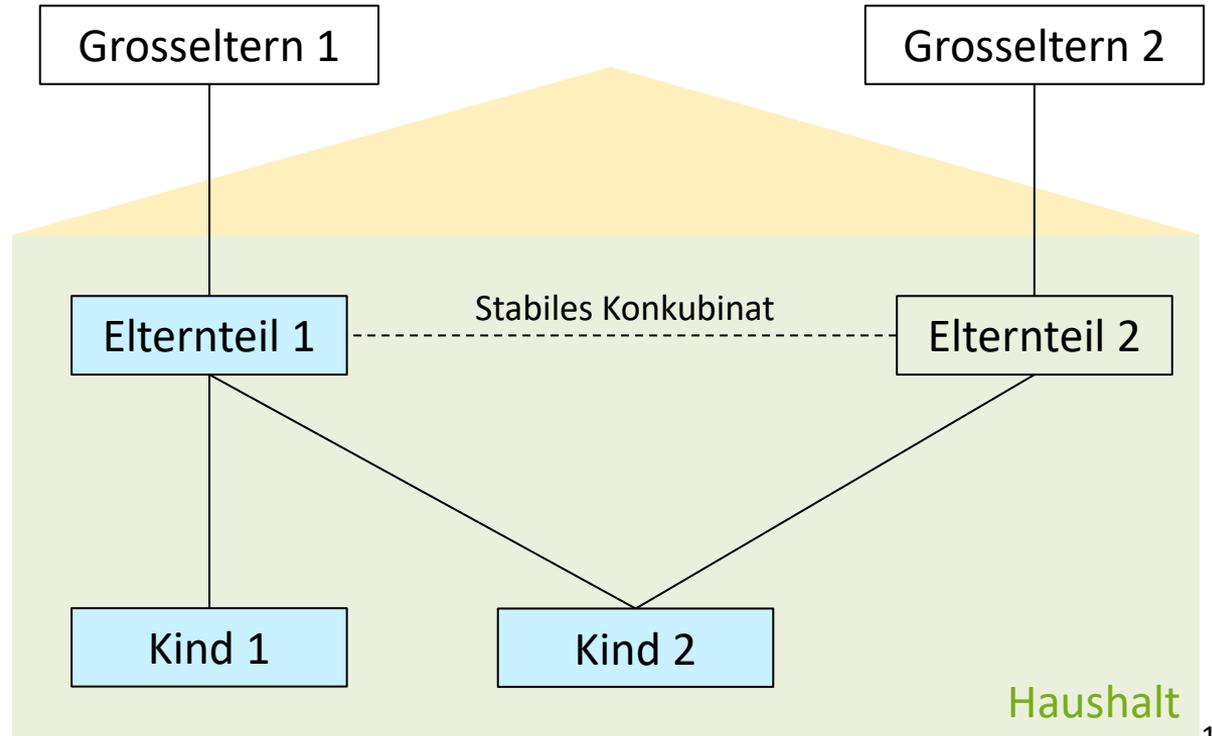
SKOS-RL D.4.4

Ein Konkubinat gilt als stabil, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben oder wenn sie weniger als zwei Jahre zusammenleben aber ein gemeinsames Kind haben.

Ergänzungsleistungen für Personen im Konkubinat

Elternteil 1 stellt EL-Antrag. Kinder werden mitberücksichtigt.

Elternteil 2 nicht berücksichtigt, nur Unterhalt K2

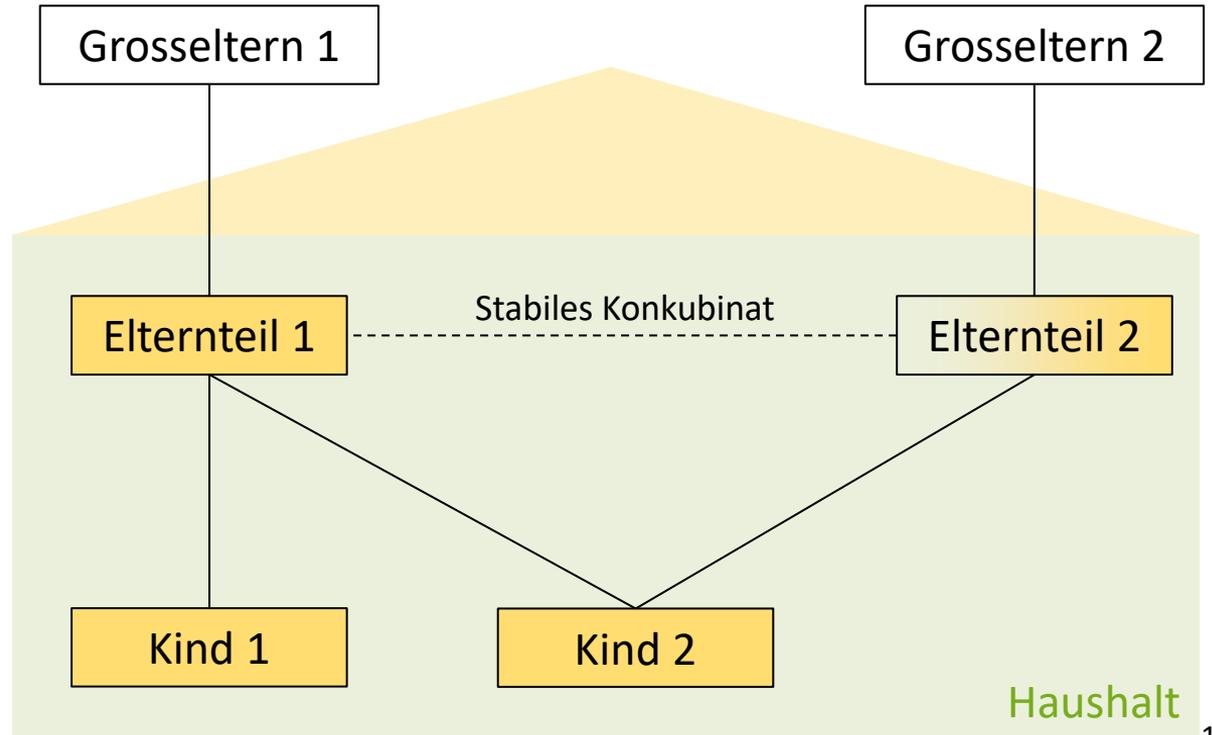


Fazit zu EL für Personen im Konkubinat

- Ergänzungsleistungen orientieren sich an der „Norm-Familie“.
- Es wird erwartet, dass in der Bemessung nicht berücksichtigte Personen für ihren Lebensbedarf und Wohnkostenanteil selber aufkommen.
- Es wird jedoch kein solidarischer Beistand durch Konkubinatspartner erwartet, sie bleiben ohne Einfluss auf den allg. Lebensbedarf

Sozialhilfe für Personen im Konkubinat

Elternteil 1 stellt Antrag auf SH. Einkommen und Vermögen Elternteil 2 werden mitberücksichtigt.



Konkubinatsbeitrag in der Sozialhilfe (SKOS-RL D.4.4)

In einem stabilen Konkubinatsbeitrag werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie gemeinsamer Kinder zu bestimmen.

Konkubinatsbeitrag = Überschuss aus der Gegenüberstellung von:

Ausgaben

SH-Budget + Steuern, Unterhalt,
Schuldentilgungen

Einnahmen und Vermögen

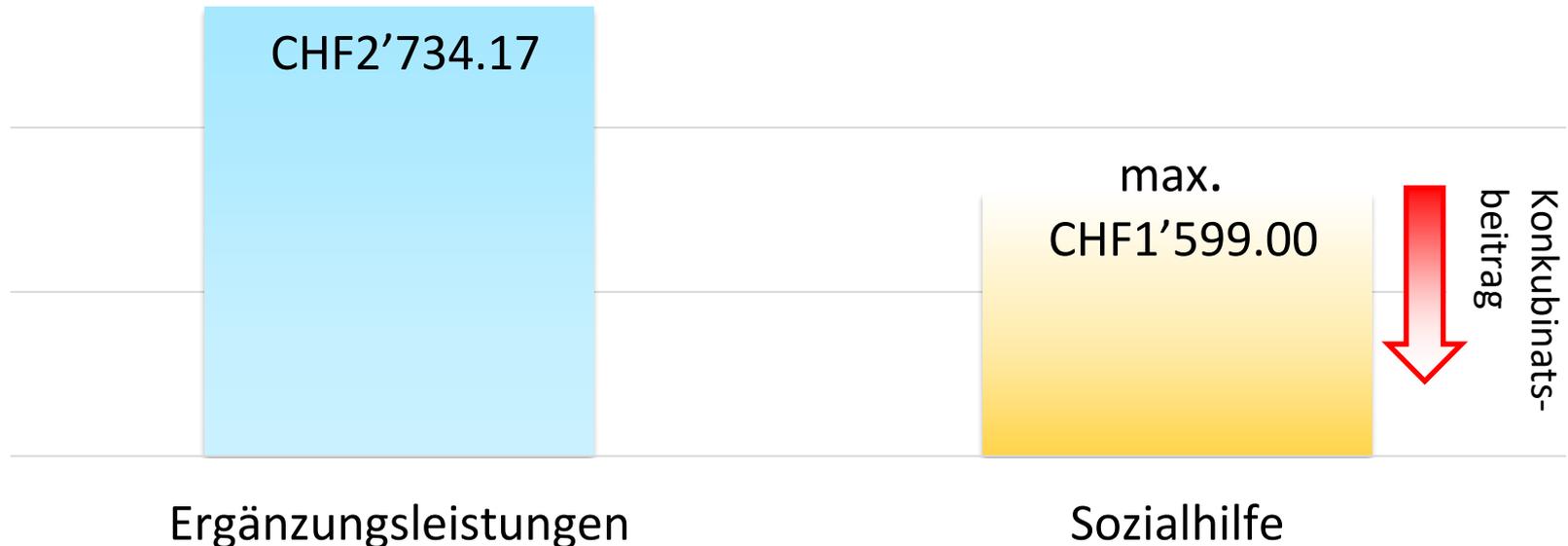
sämtliche Einkommen gemäss
SKOS-RL D.1)

Fazit (I) zu Sozialhilfe für Personen im Konkubinat

- Sozialhilfe verlangt weitreichende Solidarität von erwerbstätigen Partnerinnen und Partnern im Konkubinat.
- Konkubinate werden ähnlich behandelt wie Ehen und eingetragene Partnerschaften, ohne Regelung im Familienrecht.

Vergleich: EL und SH für Personen im Konkubinat

Konkubinat mit zwei Kindern, eines davon gemeinsam (< 11 J.),
Elternteil beider Kinder stellt Antrag auf Unterstützung.



Rechtstellung von Konkubinat in der Sozialhilfe

Kantonale Sozialhilfegesetze (und SKOS-RL) berücksichtigen das Einkommen und Vermögen von nicht unterstützten Personen bei einer Klärung der Frage, ob ihre Partnerin oder ihr Partner bedürftig ist.



Familienrecht des Bundes ist abschliessend und sieht keine Möglichkeit vor, wonach Konkubinatspartner gegeneinander Ansprüche auf Unterstützung geltend machen könnten.

Vermutung gefestigtes Konkubinat (SKOS-RL D.4.4)

Die rechtliche Vermutung eines gefestigten Konkubinats aufgrund der Dauer der Beziehung oder gemeinsamer Kinder kann umgestossen werden. Konkret muss von der unterstützten Person dargelegt werden, dass trotz Gründen für die Vermutung eines gefestigten Konkubinats keine eheähnliche Gemeinschaft besteht.

Massgebend ist das Beweismass der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit». Das Sozialhilfeorgan muss von den vorgebrachten Indizien gegen das stabile Konkubinat mehr überzeugt sein als von jenen, die dafürsprechen. Es müssen stichhaltige und nach aussen in Erscheinung tretende Anhaltspunkte bzw. Indizien vorgebracht werden, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, die Annahme einer der Ehe vergleichbaren inneren Verbundenheit, d.h. die Bereitschaft zur Leistung von Treue und Beistand, zu beseitigen.

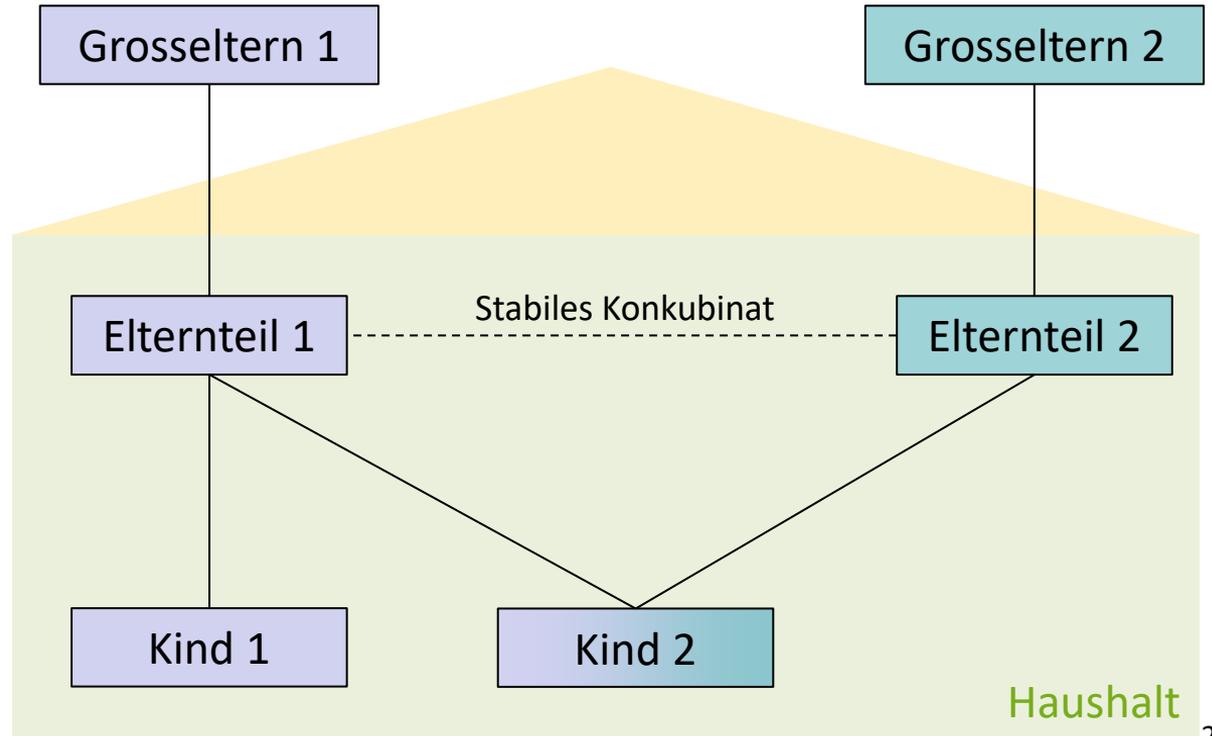
Fazit (II) zu Sozialhilfe für Personen im Konkubinat

- Konkubinate in der Sozialhilfe können ungleich weniger Unterstützung erhalten als im Rahmen von EL, wenn der Partner resp. die Partnerin über Einkommen oder Vermögen verfügt.
- Die Sozialhilfe gründet auf zwei Jahre Zusammenleben oder ein gemeinsames Kind eine Vermutung auf effektiv gelebte Solidarität, die sich im Falle einer Verweigerung des Partners resp. der Partnerin aber nicht einfordern lässt.
- Umstossen der Vermutung ist nur schwer möglich.

Verwandtenunterstützung für die Patchwork-Familie

Beispielfall 1:
Elternteil 1 ist in
einer finanziellen
Notlage.

Angehörige
gemäss
Verwandten-
unterstützung

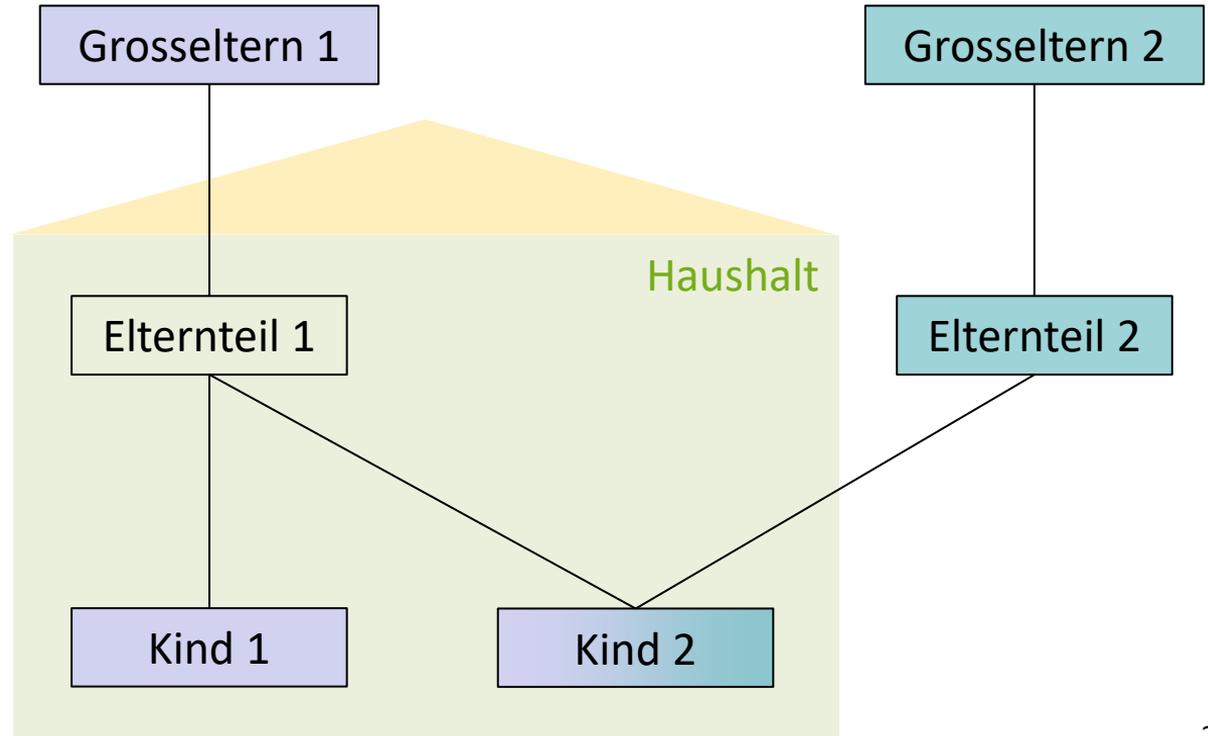


Verwandtenunterstützung für Einelternhaushalte

Beispielfall 2:
Elternteil 1 ist in
einer finanziellen
Notlage.

Kein Anspruch
von E1 auf VU

*ZGB 329 Abs. 1^{bis}
(Revision Kindesunterhalt
per 1. Januar 2017)*



Fazit zu VU für Personen im Konkubinat

- Die bereits restriktive Praxis zum Anspruch auf Verwandtenunterstützung wird punktuell für Familien „ausserhalb der Norm“ verschärft.
- Das Sozialsystem sorgt allgemein für Unterschiede bei der Existenzsicherung, aber für Familien „ausserhalb der Norm“ sind diese Ungleichheiten besonders ausgeprägt.

Diskussionen

- Sehen Sie einen Handlungsbedarf bei der Unterstützung für Familien „ausserhalb der Norm“? Wie soll mit den aufgezeigten Differenzen und deren Auswirkungen umgegangen werden?
- Könnten die unterschiedlichen kantonalen Regelungen im Sozialhilferecht als Impulse für Diskussionen zur Ausgestaltung des Familienrechts dienen?

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Conférence suisse des institutions d'action sociale

Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale

Conferenza svizra da l'agid sozial

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Fragen, Anmerkungen:
alexander.suter@skos.ch